

Teil 1**Der allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der evb****Allgemeine Beförderungsbedingungen****Inhaltsverzeichnis Teil 1**

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Anspruch auf Beförderung	2
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	3
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	4
§ 6	Beförderungsentgelte	4
§ 7	Zahlungsmittel	5
§ 8	Ungültige Tickets	5
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	5
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	6
§ 11	Tickets des alten Tarifes	6
§ 12	Beförderung von Sachen	7
§ 13	Beförderung von Tieren	7
§ 14	Fundsachen	7
§ 15	Haftung	7
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	8
§ 17	Datenschutz	8
§ 18	Gerichtsstand	8

§ 1 Geltungsbereich

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Beförderungsmitteln Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH – im Folgenden evb genannt – gelten

- die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), Abschnitte I bis IV
- die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 2 ff.
- auf Strecken der Tarifgemeinschaft mit der DB Regio die Beförderungsbedingungen der DB AG (BB P), sofern §§ 2 ff. keine anderen Regelungen treffen. Strecken der Tarifgemeinschaft sind:

Bremerhaven Hbf – Cuxhaven

Bremen Hbf – Bremerhaven Hbf (in den Fahrzeugen der evb)

- im Wechselverkehr NE/DB (Strecke Bremerhaven Hbf – Bremervörde - Buxtehude) die Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr)
- die „Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)“,
- die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)“, die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard (BahnCard)“ sowie die „Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)“ in ihren jeweils gültigen Fassungen
- die Bedingungen der §§ 145 ff. des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung für die Nutzung von Zügen Nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE) durch schwer behinderte / schwerkriegsbeschädigte Menschen i.S. SGB IX.

- (1) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach öffentlichem Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der evb.
- (2) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der evb sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen ist Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Diese Bedingungen gelten, nicht für Fahrten, die ausschließlich auf Strecken des HVV (Hamburger Verkehrs Verbund) oder im NE/DB-Verkehr stattfinden, für diese ist der für solche Strecken bzw. Streckenabschnitte jeweils geltende Tarif maßgebend.
- (4) Diese Bedingungen gelten im Gebiet des VBN (Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen) bei Beförderung durch Züge der evb, soweit sich aus den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN einschließlich des Teils B II (BB EVU) nichts anderes ergibt.
- (5) Die Beförderungsbedingungen gelten abweichend von § 1 Abs. 4 & 5 auf der Strecke Stade – Bremen, bzw. auf Teilstrecken, in historischen Eisenbahnfahrzeugen, nachfolgend Moorexpress genannt, auch wenn die Teilstrecke ausschließlich im Gebiet eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft liegt.
- (6) Für bestimmte Angebote, z.B. für Aktionspreise gelten zusätzlich besondere Bedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der evb wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) durchgesetzt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen, Behinderte mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Verkehrs- und Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, nach dem Infektionsschutzgesetz
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat, begleitet werden.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (4) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Diese übt auch das Hausrecht aus. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonal sind nicht nur das Fahrzeug sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände, insbesondere Müll aus den Fahrzeugen zu werfen oder beim Verlassen des Zuges diesen zurück zu lassen,
 4. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 5. in den Fahrzeugen zu rauchen (Rauchverbot) sowie alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wieder verschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Vom Alkoholkonsumverbot sind die Fahrzeuge des „Moorexpress“ ausgenommen.
 6. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkempfänger, Fernsehgeräte oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, Wiedergabegeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Fahrgäste stört,
 7. Fahrzeuge und Betriebsanlagen (insbesondere Signalanlagen) zu bedienen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder Signale nachzuahmen,
 8. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
 9. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu musizieren oder zu betteln.
 10. in Fahrzeugen Sportgeräte zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche),
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Sie dürfen abgegrenzte Anlagen nur durch die dafür vorgesehenen Zugänge oder Abgänge betreten oder verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 60 € und bei einem Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot eine Vertragsstrafe von 40 € erhoben
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 50,00 EUR

bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 125,00 EUR und

bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Nothammer) 50,00 EUR

es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind.

Diese Kosten werden durch das Verkehrs- und Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberchaft auf Grund anderer Umstände (z.B. Zeugenaus-

sagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen und Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200,00 Euro zu zahlen. Wer gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3 oder 5 verstößt, hat einen Betrag in Höhe von 40,00 Euro zu zahlen.
- (10) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Verkehrs- und Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der evb verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die evb. Beförderungsentgelte und Fahrscheinarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Ein Fahrschein ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Ticket versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket am Fahrkartenautomat des Zuges zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Ticket versehen, das zu entwerfen ist, hat er dieses dem Verkehrs- und Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwerter oder auf den Bahnsteigen hat der Fahrgast selbst das Ticket entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten.
Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und es dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

- (6) Beanstandungen des Tickets sind unverzüglich gegenüber dem Verkehrs- und Betriebspersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€).
- (2) An Verkaufsgeräten ist das Fahrgeld möglichst passend einzuwerfen, die Verkaufgeräte geben maximal ein Wechselgeld in Höhe von 9,95 € heraus. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Es ist Sache des Fahrgastes entsprechendes Kleingeld parat zu haben.

Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast durch den Fahrausweis-Automaten besonders hingewiesen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgelds sind unverzüglich gegenüber dem Verkehrs- und Betriebspersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben die bargeldlose Zahlung möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

§ 8 Ungültige Tickets

- (1) Tickets, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Tickets, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
 9. die untrennbar mit Plastikfolie ein- oder beidseitig versehen (laminiert) wurden.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder etc. kein gültiges Ticket beschafft hat,
 2. sich ein gültiges Ticket beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. das Ticket nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 5. ein Ticket vorzeigt, das nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen ist.
 6. Tickets ohne das erforderliche Lichtbild oder dem erforderlichen amtlichen Lichtbildausweis benutzt werden.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Tickets aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Verkehrs- und Betriebspersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Daten des Reisenden ohne gültiges Ticket werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronische Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € erhoben.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 € zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen ZeitTickets bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (5) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeit-Tickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Tickets ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Zeit-Ticket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für das Zeit-Ticket unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeit-Tickets oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeit-Tickets mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeit-Tickets kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder eine Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt, im Übrigen wird das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (3) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Tickets der Fahrpreis erstattet wird.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Nr. 2 kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Für Fahrpreisschädigungen und –erstattungen im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten die in Teil 2 „Fahrgastrechte“ zusätzlichen besonderen Bestimmungen.

§ 11 Tickets des alten Tarifes

Alle Fahrausweise mit Ausnahme der Zeitkarten können bis zur nächsten Tarifänderung weiterbenutzt werden.

§ 12 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Handgepäck und Traglasten werden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Sofern durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Begleithunde, die als solche im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 7 erhoben.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzl. Haftpflichtansprüche bleiben hier von unberührt.

Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Unternehmen frei verfügen

§ 15 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den gesetzlich geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag

von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Ersatzansprüchen bei Zugverspätung, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen ergeben sich aus Teil 2 „Fahrgastrechte“ dieses Tarifes.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche.
- (3) Das Unternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Da es sich beim Moorexpress um einen historischen Zug handelt, der mit historischen Eisenbahnfahrzeugen betrieben wird, kann keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen werden. Ersatzansprüche aus § 17 EVO können bei Fahrten mit dem Moorexpress nicht gewährt werden.

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die evb nach den Bestimmungen von § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt durch uns nicht.

§ 18 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH in 27404 Zeven.